

ST BAA bike bespi. 9/9

SCHWEIZER

WOCHE



7.-14. OKTOBER 1977

LINZ

Die Schweiz im Dienste des Friedens

Sonderausstellung des
Schweizerischen Landesmuseums Zürich

7.-14. Oktober 1977

Kammer für Arbeiter und Angestellte
Volksgartenstrasse 40, Linz

Dodis



Schweizer Woche in Linz

Sonderausstellung des Schweizerischen Landesmuseums

Kongressaal der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich

Volksgartenstrasse 40

7. - 14. Oktober 1977, täglich 9 - 18 Uhr

DIE SCHWEIZ IM DIENSTE DES FRIEDENS

Einführung und Katalog von

Martin R. Schärer

3. Auflage

Zürich 1977

Verlag des Schweizerischen Landesmuseums

Inhalt

1	Einführung	2
	Neutralität	2
	Die Hauptabschnitte der Ausstellung	3
2	Vermittlung	3
	Vermittlung in der Alten Eidgenossenschaft	4
	Vermittlung im Völkerrecht	4
	Beispiel: Affäre Hoffmann-Grimm	5
	Beispiel: Vermittlung in Vichy	6
3	Schiedsgerichtswesen	6
	Eidgenössisches Schiedswesen	7
	Schiedsgerichtswesen im Völkerrecht	7
	Beispiel: Alabama-Handel	8
	Beispiel: Grenzstreit Kolumbien-Venezuela	8
4	Internationale Mandate	9
	Beispiel: Hoher Kommissar des Völkerbundes für die Freie Stadt Danzig, Minister Prof. Dr. C. J. Burckhardt, 1937-1939	9
	Beispiel: Korea-Mission	10
5	Internationale Organisationen und Konferenzen	11
	Die wichtigsten internationalen Organisationen in der Schweiz	11
	Beispiel: Völkerbund	12
	Die wichtigsten internationalen Konferenzen	13
	Beispiel: Konferenz von Locarno	13
6	Schutzmacht	14
	Aufgaben der Schutzmacht	15
	Die Schweiz als Schutzmacht 1870-1975	15
	Beispiel: Vertretung der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten im 2. Weltkrieg	21
	Beispiel: Japanisch-amerikanische Uebergabeverhandlungen 1945	21
7	Humanitäre Tätigkeit	21
	Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	22
8	Oesterreich-Schweiz	24
	Leihgeber	27

Die Nummern der ausgestellten Objekte sind jeweils in Klammern angegeben

DIE GUTEN DIENSTE DER SCHWEIZ

"Gute Dienste" im weitesten Sinne bezeichnen Aktionen, die in irgendeiner Form der Milderung von zwischenstaatlichen Konflikten dienen, indem sie dazu beitragen, einen Streit zu schlichten, eine kriegerische Auseinandersetzung zu vermeiden, sie zu beenden oder doch mindestens ihre Folgen etwas erträglicher zu machen.

Blütezeiten solcher Tätigkeiten sind nach 1848, seit der Konsolidierung des Bundesstaates, vor allem zwischen 1870 und 1910, mit Hauptgewicht im letzten Jahrzehnt des alten sowie im ersten des neuen Jahrhunderts, im ersten Weltkrieg, in der durch die Erfahrungen des grossen Krieges geprägten allgemeinen Friedenssuche der zwanziger Jahre sowie schliesslich während des zweiten Weltkrieges zu verzeichnen, also entweder in Zeiten grosser Friedensbereitschaft oder dann im Verlaufe harter militärischer Auseinandersetzungen. Kurz vor dem ersten Weltkrieg waren eine Abnahme des Versöhnungswillens und immer stärker hervortretende Kriegsvorbereitungen zu spüren. Ähnliches gilt - mindestens für gewisse Länder - auch für die späteren dreissiger Jahre, wobei hier noch eine Desillusionierung wegen des allgemeinen Versagens des Völkerbundes hinzukam. Der kalte Krieg der späten vierziger und ersten fünfziger Jahre schuf ebenfalls keine günstige Umwelt für Vermittlung und Versöhnung, ganz abgesehen davon, dass die schweizerische Neutralität, die als bequeme Zuschauerposition ohne Entscheidung und Verantwortungsübernahme interpretiert wurde, gerade in dieser Nachkriegszeit nicht sehr hoch im Kurs stand.

Zu unterscheiden ist zwischen den Guten Diensten im politischen Sinne, bei denen es um die Lösung des Konfliktes selbst geht, und den Guten Diensten im technischen Sinne, die den Parteien die praktischen Voraussetzungen zu einer direkten Einigung zur Verfügung stellen sollen (Konferenzort, Uebermittlungsmittel usw.). Die erste Art von Guten Diensten kann oft nur von Grossmächten geleistet werden, die in der Lage sind, das eigene Machtpotential geltend zu machen.

Die Ausstellung soll die vielfältigen Möglichkeiten Guter Dienste, die entweder offiziell von staatlichen Organen oder aber von Schweizern als Privatpersonen im Verlaufe der letzten hundert Jahre wahrgenommen wurden, an einigen Beispielen aufzeigen. Sie will kein Loblied auf eine ausserordentliche schweizerische Rolle in der internationalen Vermittlungstätigkeit sein und darum auch keinen "Sonderfall Schweiz" propagieren. Viele andere Staaten und Personen anderer Nationalität haben auf dem gleichen Gebiet Bedeutendes geleistet.

Die Ausstellung "Die Guten Dienste der Schweiz" soll vielmehr auf nüchterne Art einen ganz kleinen Ausschnitt von dem zeigen, was sich normalerweise zum grössten Teil hinter den diplomatischen Kulissen weltweit abspielt. Sie möchte zugleich auch Würdigung aller Bemühungen um Frieden und Entspannung sein.

1 EinführungNeutralität

Eine wesentliche Voraussetzung für die ausgedehnte und vielseitige schweizerische Aktivität im Rahmen der Guten Dienste ist die völkerrechtlich anerkannte, dauernde Neutralität der Eidgenossenschaft. Das politisch äusserst ruhige Klima eines Kleinstaates ohne territoriale Expansionswünsche und mit einer stabilen und berechenbaren Aussenpolitik bietet einige Gewähr für eine objektive Erledigung der anvertrauten Aufgaben. Eine aktive Neutralität, verbunden mit Solidarität (Bundesrat Max Petitpierre) und Disponibilität (Bundesrat Friedrich Traugott Wahlen), enthält die hohe moralische Verpflichtung zur Nutzbarmachung dieser Stellung im Dienste eines gesicherten Zusammenlebens der Völker.

Die völkerrechtliche Basis der schweizerischen Neutralität wurde am Wiener Kongress gelegt. Damals bestimmten teils die Kantone, teils die Tagsatzung (101, hier 1807 im Zürcher Grossmünster, Kupferstich von Franz Hegi) die Aussenpolitik des Staatenbundes. Die Delegierten des Wiener Kongresses 1814/15 (102) und der zweiten Pariser Friedensverhandlungen von 1815 entsprachen der vor allem vom schweizerischen Gesandten Charles Pictet de Rochemont (103, Lithographie von Joseph-Henri Deville nach einem Porträt von Amélie Munier-Romilly) vertretenen Forderung nach Anerkennung der immerwährenden Neutralität. Die Akte vom 20. November 1815 (104), in der erklärt wird, dass die Neutralität "dem wahren Interesse aller europäischen Staaten" entspreche, ist unterzeichnet: "Autriche: Metternich, Wessenberg. France: Richelieu. Grande-Bretagne: Castlereagh, Wellington. Portugal: Le Comte de Palmella, D. Joachim Lobo da Silveira. Prusse: Le Prince de Hardenberg, Le Baron de Humboldt. Russie: Le Prince de Rasoumoffsky, Le Comte Capo d'Istria". Alle teilnehmenden Staaten bestätigten nachher noch diese erste internationale schriftliche Fixierung der eidgenössischen Neutralität (105, hier die von Metternich unterzeichnete Urkunde Oesterreichs).

1870, zu Beginn des Deutsch-Französischen Krieges, als die schweizerische Aussenpolitik von Bundesrat Jakob Dubs (106) geleitet wurde und schweizerische Truppen das Kriegsgeschehen von der Grenze aus beobachten konnten (107, "Vom Kriegsschauplatz. Illustrierte Geschichte des Krieges 1870-71 für Volk und Heer"), bekräftigte der Bundesrat seinen festen Willen, die schweizerische Neutralität und die Unverletzlichkeit des eidgenössischen Territoriums aufrechtzuerhalten (108).

Auch im ersten Weltkrieg - Bundesrat Arthur Hoffmann (109) war damals Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements - blieb die Schweiz ausserhalb des Kriegsgeschehens. Beobachtungsposten an der Grenze (110) sollten die mobilisierten Truppen im Ernstfall warnen. Wiederum gelangte der Bundesrat mit einer Neutralitätserklärung an die Mächte (111).

Im entscheidenden Jahr der Versailler Friedensverhandlungen war Bundesrat Felix L. Calonder (112) Chef des Politischen Departements; der Völkerrechtswissenschaftler Dr. Max Huber (113) amtierte 1919/20 als Delegierter des Bundesrates an der Friedenskonferenz und 1920/21 als Völkerbundsdelegierter. Grossbritannien, Italien, Frankreich und die Vereinigten Staaten, vertreten durch Premier-

minister David Lloyd George, die Ministerpräsidenten Vittorio Emanuele Orlando und Georges Clemenceau sowie Präsident Thomas Woodrow Wilson (114), bestimmten im wesentlichen den Inhalt des Friedensvertrages, der in einem Paragraphen auch die Neutralitätsakte von 1815 erneut anerkennt, und zwar im Zusammenhang mit der neutralisierten Zone von Savoyen (115).

Die schweizerische Aussenpolitik der Zwischenkriegszeit war wesentlich geprägt durch Bundesrat Giuseppe Motta (116). Das Jahr 1920 brachte nach einer harten Volksabstimmung den schweizerischen Beitritt zum Völkerbund. Wiederum war es Max Huber (113), der zusammen mit alt Bundesrat Gustave Ador die Verhandlungen führte. Der Völkerbund (117, hier noch provisorisch in der Salle de la Réformation in Genf) akzeptierte den Beitritt der Schweiz unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Neutralität und mit der entscheidenden Ausnahmebestimmung, dass sie sich nur an wirtschaftlichen, nicht aber an militärischen Sanktionen des Völkerbundes zu beteiligen habe; die Urkunden sind vom Briten Sir James Eric Drummond, dem ersten Generalsekretär, unterzeichnet (118, 119).

Die schlechten Erfahrungen mit den Völkerbundssanktionen gegen Italien im Abessinienkrieg 1935/36, die immer mehr zutage tretende Unfähigkeit der Weltorganisation, kriegerische Auseinandersetzungen zu vermeiden, sowie der deutsche Einmarsch in Oesterreich im März 1938 liessen den Wunsch nach Rückkehr von der differentiellen zur absoluten Neutralität immer stärker werden. 1938 fasste der Völkerbundsrat (120, hier die Völkerbundsversammlung im Palais des Nations) eine Resolution, nach der die Schweiz auch an wirtschaftlichen Sanktionen nicht mehr teilzunehmen brauchte (121).

Der bald darauf vom Deutschen Reich ausgelöste zweite Weltkrieg rief die Schweizer Wehrmänner erneut an die Grenze (122); wiederum betonte der Bundesrat, auch in diesem Konflikt von den Grundsätzen der Neutralität in keiner Weise abzuweichen (123).

Die Hauptabschnitte der Ausstellung

"Gute Dienste" im weitesten Sinne, wie wir sie in dieser Ausstellung verstehen, lassen sich im wesentlichen in sechs Bereiche gliedern (124), die in den folgenden Abschnitten behandelt werden sollen: Vermittlung, Schiedsgerichtswesen, internationale Mandate, internationale Organisationen und Konferenzen, Schutzmacht, humanitäre Tätigkeit.

2 Vermittlung

Als Vermittlung werden alle Aktionen bezeichnet, die zu direkten Verhandlungen der Streitparteien führen. Sie kann auf Ersuchen der Beteiligten, aber auch auf Initiative eines in diesem Konflikt neutralen Staates erfolgen, wie dies im Völkerrecht ausdrücklich vorgesehen ist. Da sie oft - im Gegensatz zu einem Schiedsverfahren - nicht auf vertraglicher Basis beruht, sondern an die Freiwilligkeit appelliert, ist die Möglichkeit eines Scheiterns relativ gross. Im übrigen setzt eine angebotene Vermittlung, will sie

erfolgreich sein, auch sehr genaue Kenntnisse der politischen Lage voraus, damit die Initiative im richtigen, von beiden Seiten als günstig beurteilten Augenblick erfolgen kann.

Vermittlung in der Alten Eidgenossenschaft

Die vorrevolutionäre, dreizehnörtige Eidgenossenschaft war durch unzählige Streitigkeiten sowie manche kriegerische Auseinandersetzungen geprägt. Im Bestreben, wenn immer möglich Bruderkriege zu vermeiden, wurde der Nutzen einer Streitschlichtung schon früh erkannt. Da man aber eine Bitte um Vermittlung während eines Konfliktes als Schwäche hätte auslegen können, wurde ein entsprechendes Verfahren bereits zum voraus schriftlich festgelegt. Seit dem Bundesbrief von 1291 enthalten alle Urkunden zur Aufnahme neuer Orte Bestimmungen über Schiedsverfahren bei Streitigkeiten zwischen dem neuen und den alten Kantonen. Dagegen ist von einer Vermittlung der Eidgenossen bei Auseinandersetzungen zwischen dem neuen Kanton und Dritten erst im Freiburger, Solothurner, Basler, Schaffhauser und Appenzeller Brief die Rede (1481-1513). Die Briefe zur Aufnahme Basels, Schaffhausens und Appenzells enthalten zudem noch Bestimmungen über eine Vermittlung dieser Orte bei Streitigkeiten unter den anderen Kantonen. Somit wurde drei Orten der Alten Eidgenossenschaft eine gesetzliche Vermittlerrolle zugeteilt.

Mit der Aufnahme Appenzells in den Bund im Jahre 1513 war die Eidgenossenschaft seit 1481 von acht auf dreizehn Orte erweitert worden (201): sie sollte sich bis zum französischen Einfall 1798 nicht mehr vergrössern. Die Aufnahmeurkunde (202) trägt die Siegel aller dreizehn Orte: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell. In zwei Abschnitten wird eine zukünftige Vermittlung festgelegt (203): Bei Streitigkeiten zwischen Appenzell und einem Drittstaat haben die Verbündeten das Recht zur Vermittlung; bei Auseinandersetzungen innerhalb der Eidgenossenschaft soll der neue Bündnispartner entweder vermitteln oder sich neutral verhalten ("still sitzen"). Die gemeinsamen Belange des sehr losen Staatenbundes wurden in der Alten Eidgenossenschaft von der Tagsatzung behandelt (204, hier 1537 in Baden, Radierung von Peter Vischer, 1793, nach Andreas Ryff, 1593).

Vermittlung im Völkerrecht

Viele multi- und dann ganz besonders bilaterale Verträge enthalten Bestimmungen über ein Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten. An den beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 wurden Vermittlung und Gute Dienste zum ersten Mal international und grundsätzlich kodifiziert. Während sich der Vermittler aktiv mit eigenen Lösungsvorschlägen an den Verhandlungen beteiligt, bestehen Gute Dienste im engeren Sinn nach völkerrechtlicher Definition lediglich im Bereitstellen von technischer Hilfe (Arrangieren von Verhandlungen, Zurverfügungstellen von Lokalitäten, Uebermittlungsmitteln usw.). Wesentliche Bedeutung kommt der Feststellung der Haager Konvention zu, dass die Ausübung des Rechtes, Gute Dienste oder die Vermittlung anzubieten, den ausserhalb des Konfliktes stehenden Mächten sogar während der Feindseligkeiten zusteht und die Ausübung

dieses Rechtes nie von einer der Streitparteien als unfreundlicher Akt angesehen werden kann, was allerdings in der Praxis trotzdem häufig geschah.

Zur ersten grossen internationalen Friedenskonferenz in Den Haag 1899 (205), an der auch die Schweiz teilnahm, hatte Zar Nikolaus II. durch seinen Aussenminister, Graf Michail Nikolajewitsch Murawjow, eingeladen (206). Als Programmpunkt 8 sollten sich die Delegierten mit guten Diensten, Vermittlung und fakultativer Schiedsgerichtsbarkeit befassen (207). Die in diesem Zusammenhang erarbeitete I. Konvention über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten wurde von rund zwei Dritteln aller Staaten unterzeichnet. Die zweite Haager Konferenz von 1907 brachte dieser Konvention - jetzt ausser von zwei unbedeutenden Ländern von allen Staaten unterschrieben - einige Erweiterungen, den zitierten Artikeln jedoch nur ein paar unwesentliche redaktionelle Änderungen (208).

Beispiel: Affäre Hoffmann-Grimm

Vielfach hatten Vermittlungsversuche nicht den gewünschten Erfolg, wie etwa die Initiative von Bundesrat Arthur Hoffmann, in Zusammenarbeit mit dem in Petersburg weilenden Nationalrat Robert Grimm, im ersten Weltkrieg (1917), zur Friedensvermittlung zwischen Deutschland und Russland. Eine Beendigung des Krieges lag zunächst einmal im schweizerischen Interesse. Dann entsprang die Friedensaktion aber auch einem Gleichgewichtsdenken, nach dem keine Seite als eindeutiger Sieger aus dem Krieg hervorgehen durfte. Hoffmann hatte allerdings die politischen Verhältnisse in Russland falsch eingeschätzt. Daneben wurde er auch von persönlichen Ambitionen auf den Ruhm eines Friedensstifters getragen. Seine in einem für das Deutsche Reich günstigen Augenblick eigenmächtig unternommene Initiative verfehlte ihre Absicht vollständig und brachte der Schweiz und ihrer Neutralitätspolitik heftige Kritik der Entente. Bundesrat Hoffmann musste seinen Rücktritt nehmen, und Nationalrat Grimm wurde als deutscher Spion aus Russland ausgewiesen.

Im zweiten Viertel des Jahres 1917 zeichnete sich wegen der inneren politischen Vorgänge in Russland eine Verschiebung der allgemeinen Kriegslage zu Gunsten der Zentralmächte ab (209), die schwarze Linie zeigt den Frontverlauf). Die Deutschen, die die Friedensaktion Hoffmanns positiv beurteilten, sahen in ihm einen zweiten Winkelried (210). Aus Petersburg (211) erkundigte sich Grimm (212) am 26. Mai über die dortige schweizerische Gesandtschaft im Eidgenössischen Politischen Departement nach den Kriegszielen der Regierungen (213). Vom Bundeshaus in Bern (214) teilte Bundesrat Hoffmann (215), Chef dieses Departementes, nachdem er durch das Auswärtige Amt über die deutsche Gesandtschaft in Bern informiert worden war, am 3. Juni lediglich die deutschen Absichten mit (216). Das Telegramm gelangte durch den Geheimdienst der Entente aus Petersburg nach Stockholm, wo es der schwedische Sozialistenführer Hjalmar Branting in seiner Zeitung "Social-Demokraten" veröffentlichte. Grimm wurde daraufhin ausgewiesen (217); in dem von ihm redigierten Blatt, der "Berliner Tagwacht", verteidigte er sich gegen die von Russland erhobenen Anschuldigungen (218). Hoffmann verfasste bereits am 18. Juni sein Rücktrittsschreiben (219). Der Gesamtbundesrat bedauerte zwar den Abgang Hoffmanns, distanzierte sich aber gleichzeitig von dessen selbständigem Vorgehen (220). Nach seiner eigenen Darstellung im nachfolgenden Untersuchungsverfahren wollte

Hoffmann ausschliesslich dem Frieden und damit seinem Land dienen (221). Während die deutsche Presse in Bundesrat Hoffmann "einen der ausgezeichnetsten Männer seines Vaterlandes" sah (222), sprach man in Frankreich vom "Verrat Minister Hoffmanns" und von Grimm als einem "Agenten des Kaisers" (223, "La Victoire").

Beispiel: Vermittlung in Vichy

Beinahe klassisch verlief die vom schweizerischen Gesandten in Frankreich, Minister Stucki, 1944 an die Hand genommene Vermittlung auf lokaler Ebene zwischen der deutschen Wehrmacht und den französischen Streitkräften (Forces Françaises de l'Intérieur FFI) in Vichy, dem so Kriegszerstörungen erspart blieben. Da Stucki das volle Vertrauen beider Seiten besass, konnte er die Uebergabe der Stadt ohne Kampfhandlungen vollziehen. Das befreite Vichy dankte ihm mit dem Ehrenbürgerrecht. Die steigende Spannung in den Augusttagen des Jahres 1944 lässt sich an Stuckis Telegrammen nach Bern ausgezeichnet verfolgen. Als besonderer Vertrauter von Marschall Henri Philippe Pétain, dem Staatschef im unbesetzten Teil Frankreichs, erlebte er dessen letzte Tage in Vichy bis zur Verhaftung durch die Wehrmacht aus unmittelbarer Nähe.

Stucki (224) erhielt von Pétain (225) unter anderem einen Aufruf an die Franzosen (226) zur weiteren Verbreitung; der Marschall forderte unmittelbar vor seiner Verhaftung durch die Wehrmacht im "Hôtel du Parc" (227) am 20. August 1944 seine Landsleute auf, all denen zu folgen, die sie auf dem Weg der Ehre und der Ordnung führen wollten.

Zur Ausübung seiner Vermittlertätigkeit begab sich Stucki auf abenteuerlichen Fahrten mit französischer Durchreiseerlaubnis (228) in den Maquis, zum Hauptquartier der FFI (229); aber auch die Deutschen gewährten ihm Durchlass (230). Nach der Befreiung der Stadt Vichy durfte Stucki nicht nur den Dank der FFI (231, mit Oberstleutnant Pontcarral), sondern auch das Ehrenbürgerrecht von Vichy in Empfang nehmen (232, 233), dessen Bevölkerung sich Ende August zu einem herzlichen Abschied einfand (234). Der schweizerische Gesandte hat seine Erinnerungen im Buch "Von Pétain zur Vierten Republik" veröffentlicht (235); dieser tagebuchartige Bericht beruht auf im Sommer 1944 entstandenen Notizen sowie auf Stuckis Berichterstattung nach Bern (236, Auswahl).

3 Schiedsgerichtswesen

Bei einem Schiedsgerichtsverfahren fällt ein von beiden Seiten anerkannter Richter oder ein Richterkollegium ein für die Streitparteien bindendes Urteil. Besonders gut eignen sich justiziable Streitigkeiten, d. h. solche, bei denen es um die Auslegung und Anwendung von geltendem Recht geht, zur richterlichen Erledigung, sofern ihnen keine grössere politische Bedeutung zukommt. Vielfach ist eine Vermittlung die Vorstufe dazu, indem sie zur Einigung über die Abwicklung eines Schiedsgerichtsverfahrens führen kann.

Eidgenössisches Schiedswesen

Das Schiedswesen hat, wie die Vermittlung eine lange Tradition, die ihren eidgenössischen Ausdruck unter anderem in entsprechenden Bestimmungen aller Bündnisse mit neuen Kantonen fand. Ueber den Bundesvertrag der 22 Kantone von 1815 führt diese Linie bis zur heute gültigen Bundesverfassung von 1848/74. Aus dieser grossen Erfahrung mit der innereidgenössischen Schiedspflicht ist denn auch das besondere schweizerische Anliegen der obligatorischen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu verstehen.

Die Tagsatzung (301, hier 1807, Einzug ins Grossmünster Zürich, Kupferstich von Franz Hegi) beschwor am 7. August 1815 den neuen Bundesvertrag, nach der Zeit des französischen Einflusses eine selbstgeschaffene Grundordnung des schweizerischen Staatenbundes (302). Paragraph 5 regelt das Schiedsverfahren bei Streitigkeiten der Kantone (303).

Schiedsgerichtswesen im Völkerrecht

Wie die Vermittlung, wird auch das Schiedswesen in vielen internationalen Verträgen geregelt. Besonders das erste und dritte Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts sind reich an zwischenstaatlichen Verträgen (inspiriert durch die Haager Friedenskonferenzen 1899/1907 und den ersten Weltkrieg). Dem schweizerisch-deutschen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag von 1921 (dem ersten aussenpolitischen Vertrag der Weimarer Republik nach Versailles) kommt dabei ein gewisser Modellcharakter für viele weitere Verträge zu, unter anderem auch für die Locarno-Verträge. Nicht selten wurde eine schiedsgerichtliche Regelung ausgeschlossen, falls die nationale Ehre oder vitale Interessen tangiert würden. Deshalb wollte ein wichtiger schweizerischer Vorschlag bereits 1907 dieses Problem durch Einführung einer Fakultativklausel umgehen: Danach hätte es jedem Staat freigestanden, für gewisse Sachgebiete eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit anzuerkennen. Weitere Vorstösse der Schweiz in Richtung auf ein Obligatorium lassen sich bis zur gegenwärtig tagenden Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) verfolgen. Auch die Anrufung des Ständigen Schiedshofes (seit 1899/1907), des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (1920-1946 im Rahmen des Völkerbundes) sowie des ihn ablösenden Internationalen Gerichtshofes (seit 1946 im Rahmen der UNO) beruht nur auf Freiwilligkeit.

Sitz dieser drei Höfe war und ist der Friedenspalast in Den Haag (304). Er wurde mit einer Stiftung des Amerikaners Andrew Carnegie in einem Parkgelände (305, 306) gebaut und 1913 feierlich eingeweiht. Der internationale Gerichtshof zählt fünfzehn Richter, die auf neun Jahre gewählt werden (307, hier unter dem Vorsitz des Schweizer Professors Dr. Max Huber -308-, der von 1925-27 als Präsident amtierte). Die Urteile wurden englisch und französisch, bei voller Gleichberechtigung beider Sprachen, abgefasst (309, hier von Huber als Präsident unterzeichnet). Neben dem Gerichtshof besteht immer noch der Ständige Schiedshof (Cour Permanente d'Arbitrage: CPA -310-), der sich nicht aus festangestellten Richtern, sondern ganz allgemein aus Sachverständigen des internationalen Rechtes zusammensetzt, von denen die Streitparteien diejenigen, die einen bestimmten Fall beurteilen sollen, selbst auswählen können.

Im schweizerisch-deutschen Schieds- und Vergleichsvertrag (311, hier die von Reichspräsident Ebert und Vizekanzler Bauer unterzeichnete deutsche Bestätigungsurkunde) verpflichten sich die Partner, anfallende Streitigkeiten auf friedlichem Weg zu lösen (312). Die Schweiz schloss in der Zwischenkriegszeit eine ganze Reihe solcher Verträge.

Beispiel: Alabama-Handel

Nicht nur ein dauernd neutraler, sondern jeder an einem bestimmten Konflikt unbeteiligte Staat oder seine Angehörigen können Schiedsrichter sein. Im Alabama-Handel zwischen den Vereinigten Staaten und Grossbritannien amtierten beispielsweise neben den von den Kontrahenten bestimmten Vertretern und dem Schweizer alt Bundesrat Jakob Stämpfli noch ein Italiener und ein Brasilianer. Im amerikanischen Sezessionskrieg 1861-65 kämpften auf Seiten der Südstaaten mehrere im neutralen England gebaute und ausgerüstete Kriegsschiffe, darunter als das bekannteste die "Alabama". Nach dem Kriege forderte die siegreiche Union Ersatz für den von den englischen Schiffen verursachten Schaden. Im Washingtoner Vertrag von 1871 einigten sich die Streitparteien auf ein Schiedsgerichtsverfahren mit fünf Richtern, die dann in Genf tagten. Das 1872 verkündete Urteil verlangte von Grossbritannien eine Zahlung von 15,5 Millionen Dollar an die Vereinigten Staaten, die sich über diesen Schiedsspruch sehr erfreut zeigten, während in England vehemente Kritik laut wurde, vor allem auch an Stämpfli, der sich mit einer ihm unvertrauten, komplizierten Materie hat auseinandersetzen müssen und sich in seinen Anträgen stets gegen jede Abweichung von einer strikten Neutralität gewandt hatte.

Am 19. Juni 1864 wurde die "Alabama" vom nordamerikanischen Kreuzer "Kearsage" vor Cherbourg besiegt (313); dies war das Ende des mit acht Kanonen bestückten Dreimasters (314).

In der Bundesratssitzung vom 22. April 1871 wurde die durch den Bundespräsidenten vollzogene Wahl Stämpflis (316, Lithographie von Karl Friedrich Irminger) zum schweizerischen Schiedsrichter bekanntgegeben (315); er war einer von fünf Richtern (317). In der letzten Sitzung des Gerichts im Genfer Hôtel de Ville (318) verliess der englische Richter Sir Alexander Cockburn (318, rechts aussen) aus Protest gegen die Verurteilung Grossbritanniens (319) den Saal; auf dem Urteil fehlt seine Unterschrift (319). Der Bundespräsident konnte Dankeschreiben des amerikanischen (320) und des englischen Gesandten in Bern (321) in Empfang nehmen. Stämpfli erhielt - wie die andern Richter - von beiden Ländern Silbergegenstände im Gesamtwert von damals rund 35'000 Franken geschenkt, darunter auch eine Punsch-Bowle mit Widmung der Vereinigten Staaten (322, von Tiffany in New York hergestellt).

Beispiel: Grenzstreit Kolumbien-Venezuela

Während beim Alabama-Handel die gesamte Arbeit der Richter und Sachverständigen am Schreibtisch erledigt werden konnte, erforderte vor allem die konkrete Ausführung des Urteils im kolumbisch-venezolanischen Grenzkonflikt risikoreiche Einsätze in den südamerikanischen Urwäldern. 1917 übernahm der Bundesrat als Kollektivbehörde das Amt eines Schiedsrichters

in diesem Grenzstreit, den bereits ein 1891 vom spanischen Monarchen gefällttes Urteil nicht hatte beenden können, da die umstrittene Grenze damals ungenau festgelegt worden war. 1922 wurde das neue Urteil gefällt, welches das erste bestätigte. In der Folge legte dann eine Expertenkommission mit schiedsrichterlichen Befugnissen, unter Leitung von Oberst Paul Lardy, bis 1924 die gemeinsame Grenze an Ort und Stelle genau fest.

Gewisse Teilstücke der kolumbisch-venezolanischen Grenze (323) waren nach dem spanischen Schiedsspruch noch unklar (325, rote, unterbrochene Linie); in ihren Maximalansprüchen verlangten die beiden Staaten allerdings noch viel grössere Territorien des Nachbarlandes (325, Forderungen Venezuelas: gelbe Linie; Forderungen Kolumbiens; blaue Linie).

Für ihre Reise in den Urwald (326) nahm die schweizerische Delegation neben Lebensmitteln und Zelten (328) auch Waffen (327) sowie verschiedene technische Apparate und Instrumente mit; für die Winkelmessungen beispielsweise wurde ein Theodolit benötigt (324). Je nach den örtlichen Gegebenheiten markierte man die Grenze auf verschiedene Arten (329, 332). Die Berichte der Delegation zeugen von den gewaltigen Strapazen, die zu ertragen waren, sowie von den fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, denen die Männer immer wieder begegneten, sei es, dass ein Boot kenterte (330) oder dass Weg und Bach kaum zu unterscheiden waren (331). Neben genauesten vermessungstechnischen Aufzeichnungen (333) brachte die Delegation auch Tagebücher (334) und ein grosses Bildmaterial mit (335, die rote Hülle trägt das Schweizerkreuz). Die Seiten der Photoalben sind - wie alle Dokumente - mit einem Prägestempel gekennzeichnet (336). Das Urteil des Bundesrates und seine Begründung - Grundlage der Arbeit in Südamerika - umfasst rund 150 Druckseiten (337).

4 Internationale Mandate

Immer wieder wurden offizielle Stellen oder Privatpersonen schweizerischer Nationalität mit internationalen Aufträgen betraut. Bei einem neutralen Kleinstaat konnte man mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass kaum nationale Machtinteressen in den Vordergrund gestellt würden.

Beispiel: Hoher Kommissar des Völkerbundes für die Freie Stadt Danzig Minister Professor Dr. Carl Jacob Burckhardt, 1937-1939

Auf Grund des Versailler Vertrages war das Gebiet der Stadt Danzig vom Deutschen Reich abgetrennt und als autonomer, wirtschaftlich, aussen- und zollpolitisch jedoch mit Polen verbundener Staat, der unter der Garantie des Völkerbundes stehen sollte, neu errichtet worden. Als Carl Jacob Burckhardt seine Mission als letzter Hoher Kommissar antrat, hatte sich einerseits der Nationalsozialismus bereits so stark etabliert und andererseits war der Völkerbund international schon so geschwächt und in Deutschland ganz verpönt, dass der neue Kommissar kaum mehr in der Lage war, die Einhaltung der Verfassung durchzusetzen. Und doch gelang es Burckhardt mehrmals, Uebergriffe der nationalsozialistischen Behörden - mindestens für den Augenblick - abzuwenden. Am Tage des deutschen Einmar-

sches in Polen wurde Danzig vollständig ins Reich eingegliedert; der Hohe Kommissar des Völkerbundes hatte die Stadt sofort zu verlassen.

Das heute polnische Territorium der Freien Stadt Danzig lag zwischen Polen ("Korridor") und Ostpreussen an der Ostsee (402). Burckhardt (401, Büste von Gerhard Marcks; 403) traf im März 1937 in seiner Residenz (406) in Danzig ein (404, Aufnahmen aus einem seiner Photoalben), nachdem er am 17. Februar vom Völkerbund zum Hohen Kommissar dieser Stadt ernannt worden war (405). Die Ernennung eines Schweizer sties vor allem in deutschorientierten Kreisen der Schweiz auf Widerspruch, der mit dem mangelnden Vertrauen in den Völkerbund und mit einer möglichen Störung des Verhältnisses zum Deutschen Reich begründet wurde. Bundesrat Giuseppe Motta betonte demgegenüber die Solidaritätspflichten der Schweiz als Völkerbundsmitglied (407). Burckhardt hatte guten Kontakt sowohl zu den polnischen (408, Antrittsempfang in Warschau) als auch zu den deutschen Behörden in Danzig (409, links: Senatspräsident Arthur Greiser; rechts: Dr. Victor Böttcher, Leiter der Auswärtigen Abteilung des Danziger Senats). Jagdanlässe boten beste Gelegenheit für persönliche und unkontrollierte Gespräche über politische Fragen (410).

Ein Bericht des schweizerischen Konsulats in Danzig vom 27. Juni 1938 beurteilt das Wirken Burckhardts in einer hoffnungslosen politischen Lage äusserst positiv (411). Verschiedene Auszeichnungen ehren die Verdienste des Hohen Kommissars: 1962 wurde er - auch im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Rahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz - unter anderem für seine Hilfe an notleidende Völker, darunter auch die Juden, zum Ehrenmitglied des Weizmann-Instituts in Rehovoth ernannt (412). Ehrenurkunden erhielt er ferner 1938 während seines Aufenthalts in der Freien Stadt sowohl vom Danziger (413, mit Ehrenzeichen: 414) aus auch vom polnischen Roten Kreuz (415); von humanitären Organisationen deshalb, weil er als Schweizer keine andern Orden annehmen durfte. Carl Jacob Burckhardts Erinnerungen "Meine Danziger Mission" wurden unter anderem in deutscher, französischer und polnischer Sprache veröffentlicht (416).

Beispiel: Korea-Mission

Das nach dem Koreakrieg 1950-53 zwischen den Alliierten und der nordkoreanischen Volksarmee abgeschlossene Waffenstillstandsabkommen von Panmunjom schuf zwei neutrale Kommissionen: Während die Heimschaffungskommission (Neutral Nations Repatriation Commission, NNRC) mit Mitgliedern aus Indien, Polen, Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei bereits ein Jahr später ihre Tätigkeit wieder einstellen konnte, besteht die Ueberwachungskommission (Neutral Nations Supervisory Commission, NNSC) mit den gleichen Mitgliedern ausser Indien bis heute. Die schweizerische Delegation steht unter der Leitung eines Generalmajors - eine in der Schweizer Armee nicht vorhandene Rangbezeichnung, die in Erfüllung einer Forderung des Waffenstillstandsvertrages und in Angleichung an die andern Delegationen eingeführt wurde und einem Oberst-Divisionär oder Zweisterngeneral entspricht. Die anfänglich aus 120 Mann bestehende schweizerische Truppe hat heute weitgehend nur noch symbolische Bedeutung: Sie zählt zur Zeit sieben Mann (Schweden ebenfalls sieben, Polen und die Tschechoslowakei je zehn) und wird von der Sektion Konventionen/Sonderaufgaben in der Abteilung für Adjutantur des Eidgenössischen Militärdepartements betreut.

Die Waffenstillstandslinie gemäss dem Abkommen von 1953 trennt Nord- und Südkorea (417, rote Doppellinie). Das Verhandlungsgelände von Panmunjom (418) liegt auf dem 38. Breitengrad, an der Grenze. Dort stehen auch die Unterkünfte der Neutralen Ueberwachungskommission (419, hier der Schweizer und der Schweden). Die Mitglieder der vier Delegationen sind mit Armbinden, welche die Flagge der Ueberwachungskommission sowie das jeweilige nationale Hoheitszeichen tragen, gekennzeichnet (420). Für jeden neuen Delegationschef wird eine Truppenparade veranstaltet, 1958 für den Schweizer Generalmajor, Legationsrat Edmond Deslex (421). Amerikanische GIs tragen dabei die Fahnen der vierzehn Alliierten, der Vereinten Nationen sowie der vier Neutralen (422, hier zu sehen: Vereinigte Staaten, UNO, Südkorea, Schweiz und die Philippinen). Die feldgraue Uniform der Schweizer (423, hier des Generalmajors als Delegationschef) wird im Sommer durch ein leichteres Modell ersetzt (424). Die von einem Schweizer geschaffene Flagge der Neutralen Ueberwachungskommission zeigt alle in den vier Nationalflaggen vorkommenden Farben, nach der Grösse ihres Gesamtanteils im Gegenuhrzeigersinn angeordnet: Rot - Weiss - Blau - Gelb (425).

5 Internationale Organisationen und Konferenzen

Zahlreich sind die internationalen Organisationen zwischenstaatlicher oder nichtgouvernementaler Natur, die ihren Sitz in der neutralen Schweiz haben, ebenso wie viele internationale Konferenzen den meist unbeteiligten Kleinstaat als Tagungsort vorziehen. Hauptgrund ist neben der Neutralität und der innenpolitischen Ruhe wiederum eine gewisse Garantie dafür, dass wohl kaum aus Prestige Gründen ein Druck in bestimmter Richtung auf die Arbeit der Delegierten ausgeübt wird.

Die wichtigsten internationalen Organisationen in der Schweiz (501)

Während in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts Bern eine gewisse Rolle als Sitz internationaler Organisationen spielte, wuchs die Bedeutung Genfs als "internationale Stadt" vor allem, seit sich der Völkerbund 1920 dort niedergelassen hatte, äusserst rasch, so dass heute mit wenigen Ausnahmen fast alle in der Schweiz domizilierten internationalen Organisationen dort ihre Zentrale haben. Die Eidgenossenschaft schliesst mit jeder Organisation ein Sitzabkommen ab, das Bestimmungen vor allem juristischer Natur über den Status der Organisation sowie ihrer Mitarbeiter enthält. Für die in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen wurde 1964 von der Eidgenossenschaft und vom Kanton Genf eine Immobilienstiftung gegründet (Fondation des immeubles pour les organisations internationales, FIPOI). Von der grossen Zahl zwischenstaatlicher sowie nichtgouvernementaler Organisationen werden die wichtigsten kurz vorgestellt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) fehlt in dieser Auswahl, da es trotz seiner Bezeichnung eine rein schweizerische Organisation ist.

* = Zwischenstaatliche Organisationen
+ = UNO-Organisationen

* BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
CEA	Verband der Europäischen Landwirtschaft
* CERN	Europäische Organisation für Kernforschung
* CIME	Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung
* EFTA	Europäische Freihandels-Assoziation
** GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
** IAO/IAA	Internationale Arbeitsorganisation/Internationales Arbeitsamt (s. ILO)
* IEA	Internationales Erziehungsamt
IPI	Internationales Presse-Institut
IPU	Interparlamentarische Union
LSCR	Liga der Rotkreuz-Gesellschaften
* OCTI	Zentralamt für den Internationalen Eisenbahnverkehr
* OMPI	Weltorganisation für Geistiges Eigentum
OeRK	Oekumenischer Rat der Kirchen
* UER	Europäische Rundfunkunion
** UIT	Internationaler Fernmeldeverein
** UNO	Organisation der Vereinten Nationen (Europa)
** UPU	Weltpostverein
** WHO	Weltgesundheitsorganisation
** WOM	Weltorganisation für Meteorologie (s. WMO)

Beispiel: Völkerbund

Ausserordentlich grosse Hoffnungen setzte man nach den bitteren Erfahrungen im ersten Weltkrieg in eine von neuem, versöhnlichem Geist durchdrungene Weltorganisation aller Staaten - Hoffnungen, die jedoch bald enttäuscht wurden, als sich der Völkerbund als machtlos gegenüber egoistischen nationalen Interessen erwies und daran schliesslich scheiterte. Nach Präsident Wilsons persönlichem Wunsch wurde Genf zum Sitz der neuen Organisation bestimmt. Das in Paris aufbewahrte Original des Versailler Vertrages, der als ersten Teil die Satzungen des Völkerbundes enthält, ist seit dem zweiten Weltkrieg verschwunden.

Praktisch alle Staaten und Reiche der Erde waren Mitglieder des Völkerbundes, allerdings mit einer wesentlichen Ausnahme: Die Vereinigten Staaten wurden aus innenpolitischen Gründen weder Mitglied noch ratifizierten sie den Versailler Friedensvertrag. Weitere Nichtmitglieder waren Saudi-Arabien, Nepal, Tibet und die Mongolei (502, weiss gefärbte Gebiete). Sehr grosse Teile Asiens und Afrikas waren allerdings nur durch eine Kolonialmacht vertreten. Am 28. April 1919 telegraphierte der schweizerische Gesandte in Frankreich, Minister Alphonse Dunant, aus Paris, dass die Vollversammlung der Friedenskonferenz die Wahl Genfs als Sitz des Völkerbundes angenommen habe (503).

November 1920: Genf feierte (506) die Eröffnungssitzung der Völkerbundversammlung, die anfangs noch in der Salle de la Réformation tagte (504, 505, 507). Vorerst befand sich das Generalsekretariat im "Hôtel National" (Palais Wilson) (510). Erster Generalsekretär war Sir Eric Drummond (508, 509, hier sein Büro in London). Das Palais des Nations, heute europäischer Sitz der UNO, wurde in den Jahren 1929-1937 gebaut (511).

Die wichtigsten internationalen Konferenzen (512)

1859	Zürich	Friede nach den oberitalienischen Kriegen zwischen Frankreich und Sardinien auf der einen und Oesterreich auf der andern Seite
1864	Genf	1. Rotkreuz-Konvention
1874	Bern	Gründung des Weltpostvereins
1912	Lausanne	Friede nach dem italienisch-türkischen Krieg um Libyen
1922	Genf	Deutsch-polnische Konvention über Oberschlesien
1922	Genf	Protokoll betreffend finanzielle Hilfe an Oesterreich (Unabhängigkeit Oesterreichs)
1922/23	Lausanne	Konferenz und Friede zwischen der Entente und der Türkei
1924	Genf	Protokoll über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten (im Rahmen des Völkerbundes) (mangels Ratifikation nie in Kraft getreten)
1925	Locarno	Konferenz, Pakt und Verträge zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Polen und der Tschechoslowakei (Ausgleich zwischen Deutschland und den ehemaligen Feindmächten und Aufrechterhaltung des Friedens in Europa)
1932	Genf	Abrüstungskonferenz, Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands
1932	Lausanne	Konferenz über die deutschen Reparationen
1936	Montreux	Meerengen-Konferenz (Bosporus, Dardanellen)
1949	Genf	Rotkreuz-Konventionen
1954	Genf	Südostasien-Konferenz
1955	Genf	Viermächtegipfelkonferenz über die Ost-West-Beziehungen (USA, UdSSR, Grossbritannien, Frankreich)
1955	Genf	Atomenergiekonferenz
1958	Zürich	Griechisch-türkische Verhandlungen über Zypern
1961	Zürich	Italienisch-österreichische Konferenz über das Südtirol
1962	Genf	Laos-Abkommen (Neutralität)
1962-	Genf	UNO-Abrüstungskonferenz
1972-	Genf	Konferenz über die Begrenzung strategischer Waffen (SALT)
1974-	Genf	Nahostkonferenz
1974/75	Genf	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)
1974-77	Genf	Konferenz für humanitäres Völkerrecht
1975	Genf	Internationale Seerechtskonferenz

Beispiel: Konferenz von Locarno

Am Anfang der Völkerbundsära hoffte man, weitere Konflikte mit einem System von Sicherheitsverträgen vermeiden zu können. Wichtigster Stein in diesem Gebäude war die Konferenz von Locarno 1925, an der Deutschland nicht mehr als besiegter Staat teilnehmen musste, sondern in völliger Gleichberechtigung verhandeln konnte. Eine Reihe von Abkommen war das Ergebnis: der die deutsche Westgrenze garantierende Sicherheits- oder Rheinpakt zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Italien, vier Schiedsabkommen oder -verträge, jeweils zwischen Deutschland auf der einen und Belgien, Frankreich, Polen oder der Tschechoslowakei auf der andern Seite, sowie schliesslich zwei diese Verträge verbürgen-

de Abkommen Frankreichs, das eine mit Polen, das zweite mit der Tschechoslowakei. Ferner wurde die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund vorbereitet.

Sitz der Konferenz war der Palazzo del Pretorio (513, 514). In einem Rundschreiben an die Schweizerischen Gesandtschaften bat die Bundesanwaltschaft die Auslandsvertretungen um besondere Vorsicht bei der Visumerteilung für die Zeit der Konferenz (515). Anlass zu dieser Massnahme war die Ermordung des sowjetischen Diplomaten Waclaw Worowski, der 1923 als Beobachter an der Friedenskonferenz in Lausanne gewillt hatte.

Acht Staaten nahmen an der Konferenz in Locarno teil (516): Die englische Delegation stand unter der Leitung von Aussenminister Sir Austen Chamberlain (517), die französische von Aussenminister Aristide Briand (518), die deutsche von Reichskanzler Dr. Hans Luther und Aussenminister Dr. Gustav Stresemann (519), die italienische des Chefs der italienischen Völkerbunds-Delegation, Vittorio Scialoja (520) (Regierungschef und Aussenminister Benito Mussolini besuchte die Konferenz nur kurz), die belgische von Aussenminister Emile Vandervelde (521), die polnische von Aussenminister Alexander Skrzynski (522) und die tschechische von Aussenminister Dr. Eduard Beneš (523).

Eine besondere Zeitung orientierte über die Konferenzneuigkeiten (524). Die mehr als zweihundert Journalisten (524, teilweise in der rechten Spalte aufgeführt) hatten freie Fahrt mit der Drahtseil- und den Strassenbahnen sowie auf allen Schiffen (525). Die Locarno-Konferenz regte auch Komponisten und Dichter an: A. Ghilardi komponierte eine Friedenshymne ("L'Inno della Pace") zu Worten von L. Gilardoni (526). Der "Locarno-Marsch Heil der Welt" von Brosenius entstand in Deutschland (527). Die deutsche Delegation fuhr in einem Mercedes vor (528, III: Württemberg, A: Stuttgart). Eine Erinnerungskarte an Attilio Rimoldi, Organisator der Konferenz, wurde von Austen Chamberlain, Dr. Beneš und A. Briand unterschrieben (529).

Der sechs Wochen nach der Konferenz in London unterzeichnete Rheinpakt trägt die Unterschriften von Hans Luther, Gustav Stresemann, Emile Vandervelde, Aristide Briand, Stanley Baldwin (englischer Premierminister), Austen Chamberlain und Vittorio Scialoja (530). Der Pakt garantierte die deutsche Grenze gegen Frankreich und Belgien (531). Chamberlain als Präsident der Konferenz (532) dankte dem Bundespräsidenten im Namen aller Delegationen für die Gastfreundschaft (533). Bei seinem kurzen Besuch sandte Mussolini (534) ein Grusstelegramm nach Bern (535). Die beiden grossen Staatsmänner, deren Politik ein konstruktives Zusammentreffen überhaupt erst ermöglicht hatte, waren Briand (536) und Stresemann (537).

6 Schutzmacht

Wenn zwei Staaten im Konfliktfall die diplomatischen Beziehungen abbrechen, tritt meist eine Schutzmacht in die Lücke und übernimmt einen Teil der Aufgaben der bisherigen ordentlichen Vertretung. Wenn immer möglich, versuchte die Schweiz das Vertrauen beider verfeindeter Staaten zu gewinnen, um die fremden Interessen gegenseitig wahrnehmen zu können. Als

Dauereinrichtung vertritt die Eidgenossenschaft seit 1919 auch das Fürstentum Liechtenstein in allen Staaten, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält.

Aufgaben der Schutzmacht (601)

- Schutz des diplomatischen und konsularischen Personals, das nach dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen heimgeschafft werden muss (602).
- Schutz der Bürger des vertretenen Staates sowie deren Hab und Gut. Die Schweiz stellt für Staatsangehörige des vertretenen Landes Schutzpässe aus (603, fiktive Eintragungen der Schweizer Botschaft in Kuba).
- Schutz des Eigentums der vertretenen Länder. An Immobilien wird jeweils ein Schutzbrief der Eidgenossenschaft angebracht (604, echtes Beispiel für ein Haus in amerikanischem Besitz in Kuba).
- Schutz der Kriegsgefangenen und der verwundeten oder kranken Armeee Angehörigen, unter Anwendung der Genfer Konventionen und in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Schutzmachtbeamte besuchten regelmässig die Kriegsgefangenenlager in verschiedenen Ländern (605, Ausschnitte aus einem Bericht über den Besuch eines deutschen Lagers mit britischen und indischen Gefangenen, Stalag IVB, in Mühlberg, am 6. Januar 1944 durch einen Angehörigen der Schweizer Gesandtschaft in Berlin). Die neutralen Besucher wurden dabei von Offizieren des Gewahrsamstaates begleitet und unterhielten sich mit den Kriegsgefangenen des Feindstaates (606, hier ein deutsches Lager). Auch der Austausch verwundeter oder kranker Kriegsgefangener wickelte sich über die Schutzmacht ab (607, 608, hier zwischen Deutschland und Grossbritannien/Vereinigte Staaten).
- Heimschaffung von Angehörigen des vertretenen Landes (602, letzter Abschnitt).
- Ausstellung von Visa für das vertretene Land.

Die Schweiz als Schutzmacht seit 1870

Manchmal ist es ausserordentlich schwierig oder sogar unmöglich, alle Vertretungen zu rekonstruieren, da sich die Quellen da und dort widersprechen, besonders in bezug auf Kolonien, besetzte Gebiete und faktische Vertretungen. Verschiedene Spezialfälle (wie z. B. ausschliesslich Betreuung und der Archive) mussten in den Statistiken unberücksichtigt bleiben. Kolonien und andere abhängige Gebiete (auch Dominions) werden grundsätzlich nicht gesondert aufgeführt (ausser wenn das Mandat nur für die Kolonie gilt), sondern wie das Mutterland behandelt, auch wenn sich das Schutzmachtmandat nicht auf alle Ueberseegebiete eines Empfängerstaates erstreckte. Die im Kriege besetzten Staaten werden jedoch miteinbezogen, da sie vor der Besetzung eigene Völkerrechtssubjekte waren und während des Krieges oft Exilregierungen hatten. Gerade für solche Staaten übernahm die Schweiz häufig de facto-Vertretungen, das heisst vom Empfängerstaat nicht ausdrücklich anerkannte, meist jedoch geduldete Mandate. Im ersten und zweiten Weltkrieg sowie seit der Suezkrise 1956 befasste sich jeweils eine besondere Dienststelle des Eidgenössischen Politischen Departements mit der Wahrung fremder Interessen. Neben der Schweiz hatten zu allen Zeiten Schweden, in den Weltkriegen auch die Niederlande (1.), die Vereinigten Staaten bis zum Kriegseintritt (1. und 2.) sowie Spanien (1. und 2.) im Vergleich zur Schweiz allerdings relativ geringe Kontingente an Schutzmachtmandaten.

Vertretungen im deutsch-französischen Krieg (609)

2 Mandate:

Baden in Frankreich
Bayern in Frankreich

Vertretungen im 1. Weltkrieg (610)

36 Mandate; 25% aller Mandate:

Belgien in Russland
Brasilien in Deutschland
Bulgarien in Rumänien
Dänemark in Rumänien, Russland (Odessa)
Deutschland in Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Polen, Rumänien, Serbien, Uruguay, den Vereinigten Staaten
Frankreich in Oesterreich-Ungarn, Russland (Charkow)
Griechenland in Russland
Grossbritannien in Russland
Haiti in Deutschland
Italien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Polen, Rumänien, Russland
Japan in Russland
Niederlande in Russland
Norwegen in Russland
Oesterreich-Ungarn in Frankreich, Italien (teilweise), Rumänien, den Vereinigten Staaten (teilweise)
Rumänien in Oesterreich-Ungarn
Türkei in Rumänien
Uruguay in Deutschland
Vereinigte Staaten in Russland (Odessa)

Vertretungen in der Zwischenkriegszeit (611)

Es werden nur solche Mandate aufgeführt, die 1919 und später begannen; bereits vorher bestehende Mandate, die nach dem Krieg noch einige Jahre bis zur Liquidierung weitergeführt wurden, werden nicht nochmals genannt.

3 Mandate:

Türkei in Deutschland, Oesterreich, Ungarn

Vertretungen im 2. Weltkrieg (612)

165 offizielle und 108 de facto-Vertretungen: insgesamt 273 Mandate;
 70% aller Mandate:

Aegypten offiziell in Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Rumänien, Ungarn
 de facto in Belgien, Griechenland, Jugoslawien, der Tschechoslowakei
Albanien de facto in den Vereinigten Staaten
Belgien de facto in Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Rumänien, Ungarn
Brasilien offiziell in Dänemark
Bulgarien offiziell in Aegypten, im Britischen Reich, in der Slowakei, den Vereinigten Staaten
 de facto in Deutschland
Chile offiziell in Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Rumänien, Ungarn
 de facto in Belgien, Griechenland, Jugoslawien, der Tschechoslowakei

China de facto in Rumänien
Costa Rica offiziell in Deutschland
 de facto in Belgien, Frankreich, der Tschechoslowakei
Dänemark de facto in den Vereinigten Staaten
Deutschland offiziell in Argentinien, im Britischen Reich, in Chile, Guatemala, Haiti, Irak, Jugoslawien, im Libanon, in Niederländisch-Indien, Syrien, der Türkei, den Vereinigten Staaten
 de facto in Frankreich, Griechenland, Italien
Dominikanische Republik offiziell in Deutschland, Italien, Japan
 de facto in Belgien, Frankreich, der Tschechoslowakei
Ecuador offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien
 de facto in der Tschechoslowakei
Frankreich offiziell in Japan, Thailand
Frankreich-Vichy offiziell in Aegypten, Argentinien, Dänemark, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Iran, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Niederländisch-Indien, Peru, El Salvador, Venezuela, den Vereinigten Staaten
 de facto im Britischen Reich
Griechenland offiziell in Italien
 de facto in Bulgarien, Rumänien, Ungarn
Grossbritannien und Britisches Reich offiziell in Bulgarien, China, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Rumänien, Thailand, Ungarn
 de facto in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Kroatien, den Niederlanden, Norwegen, der Tschechoslowakei
Guatemala offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan
 de facto in Belgien, der Tschechoslowakei
Haiti offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn
 de facto in Belgien, Griechenland, Jugoslawien, der Tschechoslowakei
Honduras offiziell in Deutschland, Ungarn
 de facto in Belgien, Griechenland, der Tschechoslowakei
Irak offiziell in Deutschland, Frankreich, Japan
 de facto in Belgien, der Tschechoslowakei
Iran offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan
 de facto in Belgien, Griechenland, Jugoslawien, der Tschechoslowakei
Italien offiziell in Aegypten, Brasilien, im Britischen Reich, in Chile, Finnland, Haiti, Iran, Libanon, Mexiko, Nicaragua, Syrien, Venezuela, den Vereinigten Staaten
 de facto in Frankreich, Griechenland
Japan offiziell in Aegypten, Argentinien, im Britischen Reich, in Ecuador, Kolumbien, Kuba, Niederländisch-Indien, Panama, El Salvador, Spanien, Venezuela, den Vereinigten Staaten
 de facto in Frankreich
Jugoslawien offiziell in Deutschland, Finnland, Italien
 de facto in Belgien, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn
Kolumbien offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan
 de facto in Belgien, Griechenland, der Tschechoslowakei

<u>Kuba</u>	offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan de facto in Belgien, der Tschechoslowakei
<u>Liberia</u>	offiziell in Deutschland de facto in Belgien, der Tschechoslowakei
<u>Luxemburg</u>	de facto in Bulgarien, Italien, Rumänien
<u>Nicaragua</u>	offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan de facto in Belgien, der Tschechoslowakei
<u>Niederlande</u>	offiziell in China de facto in Bulgarien, Frankreich
<u>Norwegen</u>	de facto in Italien
<u>Panama</u>	offiziell in China, Deutschland, Italien, Japan de facto in Belgien, Frankreich, Griechenland, der Tschechoslowakei
<u>Paraguay</u>	offiziell in Ungarn
<u>Peru</u>	offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien de facto in Belgien, Japan, der Tschechoslowakei
<u>Polen</u>	de facto in Italien, Rumänien
<u>Rumänien</u>	offiziell in Aegypten, Ungarn de facto in Deutschland
<u>El Salvador</u>	offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn de facto in Belgien, der Tschechoslowakei
<u>Spanien</u>	offiziell in Iran, Japan
<u>Thailand</u>	offiziell im Britischen Reich, in Niederländisch-Indien de facto in den Vereinigten Staaten
<u>Türkei</u>	offiziell in Deutschland, Japan de facto in Griechenland, Italien, der Tschechoslowakei
<u>Uruguay</u>	offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn de facto in Belgien, Griechenland, der Tschechoslowakei
<u>Venezuela</u>	offiziell in Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Ungarn de facto in Belgien, der Tschechoslowakei
<u>Vereinigte Staaten</u>	offiziell in Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Kroatien, Rumänien, Thailand, Ungarn

Im zweiten Weltkrieg war die Schweiz Schutzmacht für 43 Staaten mit insgesamt rund 1,6 Milliarden Einwohnern oder vier Fünfteln der Erdbevölkerung (613):

Sie vertrat folgende Staaten offiziell und teilweise auch de facto (dunkle Färbung): Aegypten, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Frankreich-Vichy, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Irak, Iran, Italien, Japan, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Nicaragua, Niederlande, Panama, Paraguay, Peru, Rumänien, El Salvador, Spanien, Thailand, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten.

Nur de facto wurden folgende Staaten vertreten, die ganz oder teilweise militärisch besetzt waren und meist Exilregierungen hatten: (helle Färbung) Albanien, Belgien, China, Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Polen.

Die am 8. September 1939 neu geschaffene Abteilung für Fremde Interessen mit ihren sechs Sektionen (Deutschland, Italien, Grossbritannien, Vereinigte Staaten und Japan, übrige Staaten, Zentralverwaltung) war im Hotel Savoy in Bern untergebracht (614, 615: Karikatur der "Weltwoche"). Sie beschäftigte dort und auf sämtlichen Aussenposten bis über 1200 Personen, die sich alle mit Schutzmachtaufgaben befassten (616). Insgesamt wurden im Hotel Savoy

etwa eine halbe Million Briefe und diplomatische Noten sowie über 64'000 chiffrierte und offene Telegramme bearbeitet (617). Der Dossierbestand am Ende des zweiten Weltkrieges wies die eindruckliche Höhe von 68'750 auf, wobei weitaus der grösste Teil aller Akten Einzelfälle betrifft (618). Die Gesamtkosten der Abteilung für Fremde Interessen in Bern betragen Fr. 18'195'682.42 (619); dazu kam die viel grössere Summe von Fr. 317'037'205.81, die für Schutzmachtbedürfnisse an die schweizerischen diplomatischen Vertretungen überwiesen wurde (620, Spalte 4), so dass sich die Totalkosten der schweizerischen Schutzmachtstätigkeit im zweiten Weltkrieg auf rund 336 Millionen Franken beliefen. Die Ausgaben für die Verwaltung in Bern wurden auf die vertretenen Staaten umgelegt (620, Spalte 3). Diese Beträge sowie die Spesen der Auslandsvertretungen für die einzelnen Mandate (620, Spalte 4) waren vom Sendestaat zu tragen (620):

Zwei Beispiele für die Abrechnung am 31. Dezember 1945 (blau unterstrichen):

2. Italien: Anteil an den Kosten für die Abteilung in Bern 1'130'873.59 (Spalte 2)	
Kosten im Ausland für die italienischen Mandate	20'039'007.35 (4)
Zusammen	21'169'880.94
Von Italien bereits bezahlt	- 18'629'699.68 (2)
Saldo zu Gunsten der Schweiz	2'540'181.26 (5)
	=====

26. Honduras:	
Anteil an den Kosten für die Abteilung in Bern	14.65 (3)
Kosten im Ausland für die honduranischen Mandate	172.60 (4)
Zusammen	187.25
Von Honduras bereits bezahlt	- 316.55 (2)
Saldo zu Gunsten von Honduras	129.30 (6)
	=====

Vertretungen nach dem 2. Weltkrieg (621, chronologisch)

Es werden nur solche Mandate aufgeführt, die 1946 und später begannen; bereits vorher bestehende Mandate, die nach dem Krieg noch einige Jahre bis zur Liquidierung weitergeführt wurden, werden nicht nochmals genannt.

Die zur Zeit noch laufenden Mandate sind numeriert und unterstrichen; sie sind auf der Karte eingetragen (622).

Rumänien	in Spanien	1946 - 1968	
Nicaragua	in Bulgarien	1950 - 1960	
Vereinigte Staaten	in Bulgarien	1950 - 1960	
Philippinen	in Bulgarien	1950 - 1975	
Brasilien	in Rumänien	1951 - 1962	
Australien	im Iran	1952 - 1953	Oelkonflikt im Iran
Grossbritannien	im Iran	1952 - 1953	
Irland	im Iran	1952 - 1953	
Kanada	im Iran	1952 - 1953	
Neuseeland	im Iran	1952 - 1953	
Südafrika	im Iran	1952 - 1953	
Sowjetunion	im Irak	1955 - 1958	
Kanada	in Syrien	1956 - 1958	Suezkrise
Australien	in Syrien	1956 - 1959	

Gross-	in	Syrien	1956 - 1959 und 1967 - 1973
britannien			
Gross-	in	Aegypten	1956 - 1959
britannien			
Neuseeland	in	Aegypten	1956 - 1959
Frankreich	in	Jordanien	1956 - 1962
Frankreich	in	Syrien	1956 - 1962
Frankreich	in	Aegypten	1956 - 1963
Frankreich	in	Irak	1956 - 1963
Irak	in	Frankreich	1956 - 1963
1. Iran	in	Israel	1958 - ****
Belgien	in	Syrien	1961
Frankreich	in	Tunesien	1961 - 1962
Türkei	in	Aegypten	1961 - 1963
Belgien	in	Aegypten	1961 - 1964
Togo	in	Nigeria	1961 - 1964
2. <u>Vereinigte Staaten</u>	in	Kuba	1961 - **** Kubakrise
Argentinien	in	Kuba	1962 - 1974
3. <u>Guatemala</u>	in	Kuba	1962 - ****
4. <u>Gross-</u>			
britannien	in	Guatemala	1963 - ****
5. <u>Honduras</u>	in	Kuba	1963 - ****
Portugal	in	Senegal	1963 - 1975
Chile	in	Kuba	1964 - 1970 und 1973 - 1975
6. <u>Brasilien</u>	in	Kuba	1964 - ****
7. <u>Ecuador</u>	in	Kuba	1964 - ****
Haiti	in	Kuba	1964 - 1975
Kolumbien	in	Kuba	1964 - 1975
Venezuela	in	Kuba	1964 - 1975
Gross-			
britannien	in	Algerien	1965 - 1968
Irak	in	der BRD	1965 - 1970
BRD	in	Algerien	1965 - 1972
Venezuela	in	Argentinien	1966 - 1969
8. <u>Israel</u>	in	Ungarn	1967 - ****
<u>Vereinigte Staaten</u>	in	Algerien	1967 - 1974
Israel	in	Sri Lanka	1970 - 1976
Iran	in	Irak	1971 - 1973
Indien	in	Pakistan	1971 - 1976
Pakistan	in	Indien	1971 - 1976
Chile	in	der DDR	1973 - 1975
9. <u>Polen</u>	in	Chile	1973 - ****
10. <u>Israel</u>	in	Madagaskar	1973 - ****
11. <u>Israel</u>	in	Ghana	1973 - ****
12. <u>Israel</u>	in	Liberia	1973 - ****
13. <u>Elfenbein-</u>			
küste	in	Israel	1973 - **** Jom Kippur-Krieg
Spanien	in	der DDR	1975 - 1977

Beispiel: Vertretung der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten im 2. Weltkrieg

Rechtliche Voraussetzung für die Ausübung eines Schutzmachtmandates war die Zustimmung des Empfängerstaates, die in Kriegszeiten allerdings nicht immer erreicht werden konnte. Der diplomatische Weg einer Anfrage bis zur zustimmenden Antwort lässt sich am Beispiel der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten gut verfolgen. Die Uebernahme der von der Schweiz ebenfalls wahrgenommenen amerikanischen Interessen in Deutschland gestaltete sich um einiges komplizierter, da die bisher von den Vereinigten Staaten ausgeübten Mandate auch mitübernommen wurden.

Nach dem japanischen Ueberfall auf Pearl Harbour und der amerikanischen Kriegserklärung an Japan erfolgte am 11. Dezember 1941 die deutsche Kriegserklärung an die Vereinigten Staaten. Am gleichen Tag bat der deutsche Gesandte in Bern, Otto Carl Köcher, auf Anweisung des Auswärtigen Amtes (623, Wilhelmstrasse, Berlin) den Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, Bundesrat Marcel Pilet-Golaz, um Uebernahme der deutschen Interessen in den Vereinigten Staaten (624). Noch am selben Tag verliess ein Telegramm an die Schweizer Gesandtschaft in Washington das Bundeshaus (625): Der dortige Gesandte sollte das Einverständnis der amerikanischen Regierung einholen (626). Die erfolgte Zusage des Weissen Hauses (627) wurde bereits am folgenden Tag nach Bern telegraphiert (628), von wo (625) wiederum am nächsten Tag, rund eine Stunde nach Eintreffen der Antwort, eine entsprechende Mitteilung an die Schweizer Gesandtschaft nach Berlin ging (629). Kurz darauf konnte im Auswärtigen Amt (623) die Zusage zur definitiven Uebernahme des Mandates gemeldet werden.

Beispiel: Japanisch-amerikanische Uebergabeverhandlungen 1945

Eine spektakuläre Aufgabe, die nach dem Abwurf zweier Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki der Schutzmacht Schweiz, als Vertreterin sowohl der japanischen als auch der amerikanischen Interessen, im Rahmen der Uebergabeverhandlungen zufiel, war die Herstellung der Verbindung zwischen Japan und den Vereinigten Staaten sowie die Uebermittlung der Aeusserungen der einen an die andere Partei. Eine Dokumentenauswahl soll die Spannung der Augusttage 1945 bis zur Unterzeichnung der japanischen Kapitulation am 2. September auf dem Flaggschiff "Missouri" in der Bucht von Tokio (630) wieder aufleben lassen. Beinahe von Stunde zu Stunde lässt sich der Gang der Ereignisse verfolgen (631).

7 Humanitäre Tätigkeit

Die humanitäre Hilfe in Konflikt- und Katastrophengebieten, die Betreuung von Gefangenen und Verwundeten sowie die Suche nach Vermissten hat eine lange schweizerische Tradition, die über hundert Jahre, von Henri Dunant bis zu Einsätzen der Gegenwart mit modernsten technischen Hilfsmitteln, reicht. Daneben war die Schweiz auch Asylort für Verfolgte und Heimatlose, wobei die Verantwortung für die eigenen Bürger und das Gebot der Hilfe an Flüchtlinge oft in Konflikt gerieten und die Entscheidungen der

Regierung sehr erschweren. Die schweizerische Flüchtlingspolitik wurde in der Retrospektive einer harten Kritik ausgesetzt, die zum Teil gerechtfertigt sein mag, andererseits aber allzugern die damaligen konkreten Umstände ausser acht lässt.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)

Geschichte (701)

Ein Genfer, Henri Dunant (706), befindet sich im Jahre 1859 auf einer Reise in Italien. Er kommt nach Solferino, wo Oesterreicher, Franzosen und Piemontesen sich gerade eine Schlacht geliefert haben (703, 704, 24. Juni 1859). Der Anblick der Verwundeten, die zu Tausenden hilflos daliegen, erschüttert ihn tief. Er versucht, sie zu betreuen, und ruft die Zivilbevölkerung zur Hilfe auf. Später schildert er seine Erlebnisse in dem berühmt gewordenen Buch "Eine Erinnerung an Solferino" (705). Er regt darin die Schaffung von Hilfsgesellschaften an, aus denen später die Nationalen Rotkreuzgesellschaften wurden. Ferner schlägt er vor, eine internationale rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene Uebereinkunft zu treffen, die nach ihrer Ratifizierung diesen Gesellschaften als Grundlage dienen könnte.

1863, Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) (702)

Vier Genfer greifen 1863 den Gedanken Henri Dunants wieder auf. Sie gründen mit ihm ein Komitee - das zukünftige IKRK -, das noch im gleichen Jahr eine internationale Konferenz nach Genf einberuft, die die Vertreter von sechzehn Ländern vereinigt. Diese Konferenz schafft die Grundlagen für das Rote Kreuz. Kurz darauf entstehen die ersten Hilfsgesellschaften. Ein Jahr später unterzeichnen auf Initiative des "Genfer Komitees" die bevollmächtigten Vertreter von zwölf Nationen die "GENFER KONVENTION vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde" (707). Dieses Abkommen verankert die Neutralität der Verwundeten und des Pflegepersonals.

Die Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) (710)

NEUTRALE INSTITUTION - In Zeiten von Kriegen, Bürgerkriegen oder innerstaatlichen Wirren handelt das IKRK bei den Kriegführenden oder Gegenparteien in seiner Eigenschaft als neutrale Institution und setzt sich dafür ein, dass die zivilen und die militärischen Opfer dieser Konflikte Schutz und Beistand erhalten. Auf humanitärer Ebene spielt es die Rolle eines Vermittlers zwischen den Parteien.

URHEBER DER GENFER ABKOMMEN - Das IKRK nimmt die ihm anvertrauten Aufgaben wahr und wacht über die Anwendung und die Weiterentwicklung der Genfer Abkommen. Es arbeitet an der Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts und setzt sich für das Verständnis und die Verbreitung der genannten Abkommen ein, um der Gewalttätigkeit Schranken zu setzen und das Leiden zu lindern.

Initiativrecht (711)

Das IKRK ergreift jede humanitäre Initiative, die seiner Rolle als spezifisch neutrale und unabhängige Institution entspricht. Seine Aktion zu Gunsten der politischen Häftlinge gehört zu diesen Initiativen.

Hüter der Grundsätze (711)

Das IKRK wacht über die Aufrechterhaltung und die Verbreitung der fundamentalen ständigen Grundsätze des Roten Kreuzes. Es anerkennt ferner die neuen Nationalen Gesellschaften und unterhält mit allen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne) ständige Arbeitsbeziehungen.

Die Genfer Abkommen von 1949 (712)

In den Genfer Abkommen von 1949, auf die sich die Aktion des IKRK stützt, ist die Achtung vor der menschlichen Person in Zeiten bewaffneter Konflikte völkerrechtlich verankert. Sie gebietet, dass die Personen, die sich nicht direkt an den Feindseligkeiten beteiligen, sowie die durch Krankheit, Verwundung oder Gefangennahme ausser Kampf gesetzten Personen geschützt werden und der leidende Mensch ohne jeglichen Unterschied betreut und gepflegt wird. Zur Ausarbeitung dieser Abkommen hatte der Bundesrat, Verwalter der Genfer Abkommen, eine internationale Konferenz nach Genf einberufen (21. April bis 12. August). Im Anschluss an vier Monate ununterbrochener und gründlicher Beratungen wurden die folgenden vier Abkommen von zahlreichen Staaten ratifiziert:

- I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949.
- II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949.
- III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949.
- IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Es sind bisher insgesamt 135 Staaten den Abkommen beigetreten (708).

Seit 1971 tagen Experten an einer diplomatischen Konferenz zur Bekräftigung und Erweiterung des in bewaffneten Konflikten zur Anwendung kommenden humanitären Völkerrechts.

Vom IKRK werden Entwürfe von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und zum Schutze der Opfer von Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, vorgelegt (709).

Zentraler Suchdienst (713)

Der zentrale Suchdienst erfasst und leitet alle ihm zugehenden Auskünfte über die Kriegsgefangenen, die Zivilinternierten, die freigelassenen oder repatriierten Personen usw. vor allem auf Grund der ihm übermittelten Namenlisten weiter. Er forscht nach den im Laufe der Konflikte verschollenen Zivil- und Militärpersonen und benachrichtigt ihre Angehörigen. Ferner stellt er Gefangenschaftsbescheinigungen und Todesbescheinigungen aus. Die Aufgaben des Zentralen Suchdienstes sind von den Genfer Abkommen vorgesehen.

Hundertjährige Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes:

1870-1871 Verzeichnis der in Thun internierten französischen Soldaten (714).

1914-1918 Verzeichnis der französischen Kriegsgefangenen in Deutschland, darunter Hauptmann Charles de Gaulle, der spätere General und Präsident der Französischen Republik (715).

1939-1945 Verzeichnis der englischen Kriegsgefangenen in Deutschland (716).

Auf Mikrofilm übermittelte Gefangenschaftsmeldung deutscher Kriegsgefangener in amerikanischem Gewahrsam (717, 718) und entsprechende Karteikarten des Zentralen Suchdienstes (719, 720).

Empfangsbestätigungen für die in die Konzentrationslager gesandten Pakete (721).

1971 Verzeichnis der pakistanischen Kriegsgefangenen in Indien (722).

8 Oesterreich - Schweiz

Verschiedentlich konnte die Schweiz im Rahmen der Guten Dienste auch für Oesterreich tätig sein. In diesem Abschnitt möchten wir einige Fälle kurz darstellen und erläutern. Es geht dabei jedoch keinesfalls darum - und dies sei hier nochmals betont -, irgendwelche besondere Verdienste hervorzuheben oder sich gar einer Sache zu rühmen, die doch wohl zu den selbstverständlichen Verpflichtungen jedes wirklich am allgemeinen Frieden interessierten Staates gehören sollte.

Neutralität

Die Neutralität der Schweiz wurde am Wiener Kongress von 1814/15 und an den zweiten Pariser Friedensverhandlungen von 1815 völkerrechtlich anerkannt (vgl. S. 2; Nr. 104 zeigt die letzte Seite der entsprechenden Akte vom 20. November 1815 und Nr. 105 die von Metternich unterzeichnete Bestätigungsurkunde für Oesterreich). 140 Jahre später verpflichtete sich der soeben wieder vollständig frei gewordene österreichische Staat, für alle Zeiten eine solche Neutralität zu beachten, wie sie von der Schweiz gehandhabt wurde (801).

Schiedsgerichtswesen

Im Anschluss an die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 sowie in den zwanziger Jahren wurden sehr viele zweiseitige Schieds- und Vergleichsverträge abgeschlossen, unter anderem auch zwischen Oesterreich und der Schweiz. Der Schiedsvertrag vom 3. Dezember 1904 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (802) trägt Unterschrift und Siegel von Agenor, Graf von Goluchowski, Minister des K. u. K. Hauses und des Aeussern (rechts), sowie von Walter Deucher, dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien (links). Die österreichische Bestätigungs-urkunde vom 10. Oktober 1905 (803) wurde von Kaiser Franz Josef (Franciscus Josephus) unterzeichnet. Die beiden Staaten verpflichteten sich, Streitfälle, die nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden konnten, dem Ständigen Schiedshof in Den Haag zu unterbreiten.

Der am 11. Oktober 1924 zwischen der Republik Oesterreich und der Schweiz abgeschlossene Vergleichsvertrag (804) wurde immer wieder verlängert und ist auch heute noch gültig. Er trägt Unterschrift und Siegel des österreichischen Aussenministers Alfred Grünberger (rechts) und des schweizerischen Gesandten in Wien Charles Daniel Bourcart (links) und regelt das Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten. In den über fünfzig Jahren seines Bestehens musste der Vertrag jedoch nie angewendet werden!

Um die Jahrhundertwende beschäftigte ein Grenzstreit in den Karpaten (Hohe Tatra, heutige Grenze zwischen der Tschechoslowakei und Polen) die beiden Reichshälften der Doppelmonarchie. Nach einem der zahlreichen "Meerauge" genannten Bergseen erhielt die Meinungsverschiedenheit die Bezeichnung "Meeraugen-Konflikt" (805/806: damalige Grenzverhältnisse; 807: heutige Grenzen). Durch ein Schiedsgericht sollte der Fall geregelt werden. Es bestand aus je einem Richter beider Streitparteien; ein "Superarbitrer" hatte das Präsidium zu führen. Dafür wurde der ehemalige schweizerische Bundesgerichtspräsident Emil Rott auserkoren (808: entsprechende Anfrage der K. u. K. Gesandtschaft in der Schweiz). Aus gesundheitlichen Gründen konnte er das Amt allerdings nicht annehmen (809), worauf Oesterreich-Ungarn die Wahl eines Ersatzrichters dem schweizerischen Bundespräsidenten überliess (810). Der darauf nominierte Bundesgerichtspräsident Johannes Winkler legte eine Gebietsteilung fest, die mehr topographische als juristische Gegebenheiten berücksichtigte, was ihm von Ungarn, das sich benachteiligt fühlte, auch einige Kritik einbrachte.

Internationale Mandate

In verschiedenen gemischten Schiedskommissionen ("Commissions mixtes"), wie sie aus den Friedensverträgen nach dem ersten Weltkrieg hervorgingen (811: Art. 304 des Versailler Vertrages und Art. 256 des Vertrages von St-Germain-en-Laye), führten Schweizer den Vorsitz, z. B. in der österreichisch-belgischen, österreichisch-rumänischen, österreichisch-japanischen und österreichisch-italienischen, ebenso im sogenannten "Burgenland-Vergleich" vom 26. Februar 1923 zwischen Oesterreich und Ungarn. Alle diese Institutionen hatten die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten nach Lösungen zu suchen.

Internationale Konferenzen

Leider ergebnislos verliefen die österreichisch-italienischen Südtirolgespräche am 24. und 25. Juni 1961 in Zürich (812). Ein Communiqué hielt die Meinungsverschiedenheiten fest (813).

Schutzmacht

Die Schweiz übte im Zusammenhang mit Oesterreich folgende Schutzmachtmandate aus (vgl. S. 16):

1. Weltkrieg

Oesterreich-Ungarn in Frankreich (teilweise), Italien (teilweise), Rumänien und in den Vereinigten Staaten

Frankreich, Italien und Rumänien in Oesterreich-Ungarn

Zwischenkriegszeit

Türkei in Oesterreich

Zwei Beispiele illustrieren die Tätigkeit der Schutzmacht: Für den Rücktransport österreichisch-ungarischer Zivilinternierter aus Frankreich wurden verschiedene Züge organisiert (814: Beispiel Annecy-Feldkirch). Die Schutzmacht diente auch als "Briefkasten" bei der Uebermittlung diplomatischer Noten (816: Beispiel einer für Frankreich und Rumänien bestimmten Protestnote).

Humanitäre Tätigkeit

Es seien wiederum nur zwei Aktionen angetönt: Nach dem ersten Weltkrieg brachten sogenannte "Liebesgabenzüge" dringend benötigte Güter in die vom Krieg betroffenen Länder (817: Beispiel eines Zuges nach Wien - Graz - Budapest). Hunderte von ausgehungerten Kindern fanden in der Schweiz die notwendige Nahrung und Pflege (818: Ausweisanhängekarte eines Ferienkindes; 819: Dankeschreiben der Tiroler Landesregierung).

Unser herzlicher Dank gilt allen Leihgebern. Sie ermöglichten diese Ausstellung durch ihr Entgegenkommen.

Archiv für Zeitgeschichte, Zürich
 Bundesarchiv, Bern
 Frau Minister Prof. Dr. C. J. Burckhardt, Vinzel
 Comité international de la Croix-Rouge, Genève
 Eidgenössisches Militärdepartement, Bern
 Eidgenössisches Politisches Departement, Bern
 Frau Jenny Grimm, Bern
 Municipio di Locarno
 Musée d'art et d'histoire, Genève
 Organisations des Nations Unies, Genève
 Radio-Studio Bern
 Schweiz. Landesbibliothek, Bern
 Staatsarchiv des Kantons Zürich
 Stiftung Technorama der Schweiz, Winterthur
 Herr Dr. Lorenz Stucki, Küssnacht
 Zentralbibliothek, Zürich

Zu grossem Dank sind wir auch allen Persönlichkeiten verpflichtet, die uns durch ihre beratende Hilfe unterstützt haben, insbesondere den Herren

Prof. Dr. R. Bindschedler,
 Botschafter Dr. A. Janner,
 Botschafter Dr. R. Probst,
 Dr. K. Stamm,
 Dr. P. Stauffer.

Literaturhinweis:

Stamm, Konrad Walter. Die guten Dienste der Schweiz. Aktive Neutralitätspolitik zwischen Tradition, Diskussion und Integration. - Bern/Frankfurt: Lang 1974. Europäische Hochschulschriften, III/44.

DAS SCHWEIZERISCHE LANDESMUSEUM IN ZÜRICH

Das 1898 eröffnete Museum betreibt wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der schweizerischen und internationalen Kulturgeschichte. Es erwirbt Gegenstände, die in der Schweiz hergestellt oder verwendet wurden, und errichtet Studiensammlungen. Es sorgt mit seinen Laboratorien und technischen Betrieben für die Erhaltung und Pflege des Sammlungsgutes und entwickelt neue Konservierungsmethoden. Für die Oeffentlichkeit besteht das Ziel der Darstellung einer Gesamtschau schweizerischer Kultur.

Hauptabteilungen

Ur- und Frühgeschichte, Bodenfunde - Waffen, Fahnen, Uniformen - Gold- und Silberschmiedearbeiten - Buntmetall, Zinn - Keramik, Glas - Textilien, Kostüme, Schmuck - Münzen, Medaillen - Siegel - Glasmalerei - Plastik - Malerei, Graphik - Möbel, Interieurs - Uhren - Musikinstrumente - bäuerliche Sachgüter, handwerkliche und gewerbliche Altertümer. Bibliothek - Fotothek

Besuchen Sie das Schweizerische Landesmuseum gleich neben dem Hauptbahnhof in Zürich! Eintritt frei!

Oeffnungszeiten: Montag 14-17 Uhr, Dienstag bis Sonntag 10-12 und 14-17 Uhr. Mitte Juni bis Mitte September zusätzlich täglich von 12-14 Uhr